Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 28.

(Nr. 9920.) Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 21. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, mit Zustimmung des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Die §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 (Gesetz-Samml. S. 122), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, beziehungsweise der Artikel I §. 1 und §. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1875 (Gesetz-Samml. S. 370), betreffend eine Abänderung des gedachten Gesetzes vom 24. März 1873, sowie der Artikel I §. 1 und §. 4 der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107), betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, werden wie folgt abgeändert:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I. Aktive Staatsminister .... 35 Mark,

II. Beamte der ersten Rangklasse .... 28 „

III. Beamte der zweiten und dritten Rangklasse ..... 22 „

IV. Beamte der vierten und fünften Rangklasse ..... 15 „

V. Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Tagegeldersatze von 9 Mark berechtigt waren .... 12 „

Ausgegeben zu Berlin den 9. Juli 1897.

VI. Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges 8 Mark,

VII. Andere Beamte, welche nicht zu den Unterbeamten zu zählen sind .... 6 "

VIII. Unterbeamte .... 4 " .

Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Tage und wird sie innerhalb 24 Stunden beendet, so ist nur das Ein- und einhalbfache der Sätze unter I bis VIII zu liquidiren.

Wird die Dienstreise an ein und demselben Tage angetreten und beendet, so tritt eine Ermäßigung der Tagegelder bei I auf 27 Mark, bei II auf 21 Mark, bei III auf 17 Mark, bei IV auf 12 Mark, bei V auf 9 Mark, bei VI auf 6 Mark, bei VII auf 4,50 Mark und bei VIII auf 3 Mark ein.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:

1) die im §. 1 unter I bis IV bezeichneten Beamten für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark.

Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Pfennig für das Kilometer beanspruchen;

2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 2 Mark;

3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten für das Kilometer 5 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 1 Mark.

II. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die im §. 1 unter I bis IV genannten Beamten .... 60 Pfennig,

2) die im §. 1 unter V und VI genannten Beamten .... 40 "

3) die im §. 1 unter VII und VIII genannten Beamten .... 30 "

für das Kilometer.

III. Die Bestimmung darüber, unter welchen Umständen von den Beamten bei ihren Dienstreisen Kleinbahnen zu benutzen, und welche Reisekostenvergütungen in solchen Fällen zu gewähren sind, erfolgt durch das Staatsministerium.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I bis III festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Artikel II.

Soweit Beamte nach Maßgabe der für das betreffende Ressort bestehenden Bestimmungen Dienstreisen mit unentgeltlich gestellten Verkehrsmitteln ausführen, haben dieselben an Reisekosten nur die bestimmungsmäßigen Entschädigungen für Zu- und Abgang zu beanspruchen.

Artikel III.

Für Beamte, welche durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen innerhalb bestimmter Amtsbezirke oder zu regelmäßig wiederkehrenden Dienstreisen zwischen bestimmten Orten genöthigt werden, können an Stelle der nach den §§. 1 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1873 beziehungsweise Artikel I dieses Gesetzes zu berechnenden Vergütungen nach Bestimmung des Verwaltungschefs und des Finanzministers Bauschvergütungen festgesetzt werden.

Artikel IV.

Für die Ansprüche der Beamten auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über die Reisekosten und Tagegelder der Staatsbeamten sind die Ausführungsvorschriften maßgebend, die vom Staatsministerium oder, soweit gesetzlich die Zuständigkeit der Verwaltungschefs beziehungsweise des Finanzministers begründet ist, von diesen getroffen werden.

Artikel V.

Die Bestimmungen im §. 12 des Gesetzes vom 24. März 1873 in der Fassung der Verordnung vom 15. April 1876 (Gesetz-Samml. S. 107) finden auf die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes ergangenen gesetzlichen oder sonstigen Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die im Artikel I des gegenwärtigen Gesetzes bestimmten Sätze nicht überschritten werden dürfen.

Die Bestimmungen im Artikel I §§. 1 und 4 Nr. I und II des gegenwärtigen Gesetzes finden jedoch auf diejenigen Beamten, welche unter den §. 2 des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetz-Samml. S. 265) fallen, so lange keine Anwendung, als die Besoldungsverhältnisse derselben nicht anderweitig geregelt sein werden.

Artikel VI.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1897 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Helgoland, den 21. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Schönstedt. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Nr. 9921.) Gesetz, betreffend die Fischerei der Ufereigenthümer und die Koppelfischerei in der Provinz Hannover. Vom 26. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, für die Provinz Hannover, was folgt:

A. Fischerei der Ufereigenthümer.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Die Ausübung der dem Eigenthümer eines Ufergrundstückes zustehenden Fischerei ist, soweit auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes Fischereibezirke gebildet werden, in diesen nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gestattet.

§. 2.

Die Fischereibezirke sind entweder selbständige oder gemeinschaftliche. Ueber die Bildung, Abänderung und Aufhebung derselben beschließt der Kreisausschuß.

II. Selbständige Fischereibezirke.

§. 3.

Befinden sich die gegenüberliegenden Ufer eines Gewässers in ununterbrochener Erstreckung auf mindestens 500 Meter im Eigenthume einer Person oder im Miteigenthume mehrerer Personen, so muß auf deren Antrag durch Beschluß des Kreisausschusses aus den entsprechenden Gewässerstrecken einschließlich

des etwa überschießenden, nur an einem Ufer vorhandenen Besitzstandes ein selbständiger Fischereibezirk gebildet werden.

§. 4.

Unabhängig von diesen Bedingungen kann der Kreisausschuß auch für kürzere Strecken, und nur für ein Ufer nach Anhörung des Oberfischmeisters einen selbständigen Fischereibezirk bilden, wenn er dieses im fischereiwirthschaftlichen Interesse für zulässig erachtet.

§. 5.

Grenzt an einen selbständigen Fischereibezirk eine Gewässerstrecke, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk, noch einen Theil eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks bildet, so sind die Ufereigenthümer verpflichtet, die Fischerei in der Gewässerstrecke dem Inhaber des selbständigen Fischereibezirks auf dessen Antrag gegen eine, in Ermangelung gütlicher Vereinbarung, durch Beschluß des Kreisausschusses festzusetzende Entschädigung zu überlassen. Gegen den Beschluß ist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 6.

Stehen die Grundstücke eines selbständigen Fischereibezirks im Miteigenthume von mehr als drei Personen, im Eigenthume einer juristischen Person, Aktiengesellschaft oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, einer eingetragenen Genossenschaft oder Wassergenossenschaft, so darf die Fischerei nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

Ueber die Art der Ausübung ist der zuständigen Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen; bis zur Anzeige ruht die Fischerei.

III. Gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 7.

Gewässerstrecken, welche weder einen selbständigen Fischereibezirk (§§. 3 und 4), noch einen Theil eines Fischereibezirks (§. 5) bilden, können, so lange kein Antrag in Gemäßheit der §§. 20 und 23 bei der Auseinandersetzungsbehörde eingegangen ist, durch Beschluß des Kreisausschusses zu einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke vereinigt werden. Der gemeinschaftliche Fischereibezirk soll sich in der Regel auf eine zusammenhängende Gewässerstrecke von mindestens drei Kilometern erstrecken und thunlichst beide Ufer umfassen.

§. 8.

Die Verwaltung der Angelegenheiten eines gemeinschaftlichen Fischereibezirks erfolgt durch die Gesammtheit der betheiligten Grundeigenthümer (Fischereiversammlung).

Die Aufsicht über diese Verwaltung führt der Kreisausschuß.

Die Fischereiversammlung ist beschlußfähig, sofern sämmtliche betheiligte Grundeigenthümer mindestens eine Woche vorher in ortsüblicher Weise geladen sind.

Die Gemeindevorsteher haben einem Ansuchen des Fischereivorstehers um Ladung zu entsprechen.

Die Beschlüsse der Erschienenen sind für die Ausgebliebenen bindend.

Grundeigenthümer, welche außerhalb der betheiligten Gemeinden wohnen, haben zur Entgegennahme von Zustellungen einen in einer dieser Gemeinden wohnenden Bevollmächtigten zu bestellen und dem Fischereivorsteher namhaft zu machen.

Jeder Grundeigenthümer kann sich durch einen von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen betheiligten Grundeigenthümer in der Fischereiversammlung vertreten lassen.

Kein Bevollmächtigter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen führen.

§. 9.

Die Fischereiversammlung faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. In Ermangelung anderweiter Vereinbarung hat jeder Ufereigenthümer für eine Uferstrecke bis zu 10 Metern eine Stimme, für jede weiteren 10 Meter je eine Stimme mehr; überschießende Bruchtheile werden nicht mitgezählt. Kein Betheiligter kann mehr als ein Drittel aller Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmverhältniß wird durch den Fischereivorsteher festgestellt und ist in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen. Gegen die Festsetzung des Stimmverhältnisses findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

§. 10.

Die Berufung und Leitung der Fischereiversammlung, die Vorbereitung und Ausführung ihrer Beschlüsse, die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Fischereibezirks, sowie die Vertretung der Eigenthümer der Ufergrundstücke in einem Verfahren auf Ablösung einer Fischereiberechtigung liegen dem Fischereivorsteher ob.

Der Landrath beziehungsweise Hülfsbeamte des Landraths, in Städten der Bürgermeister, ist befugt, in der Fischereiversammlung den Vorsitz, jedoch ohne Stimmrecht, zu übernehmen, imgleichen die Einberufung einer solchen Versammlung anzuordnen.

Zuständig ist derjenige, in dessen Amtsbezirk die größte Strecke des Fischereibezirks liegt.

Der Fischereivorsteher wird erstmalig aus der Zahl der betheiligten Grundeigenthümer von dem Kreisausschusse auf drei Jahre ernannt. Demnächst wird der Vorsteher von der Fischereiversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt; kommt eine solche Wahl nicht zu Stande, so erfolgt die Ernennung des Vorstehers durch den Kreisausschuß. In gleicher Weise kann für den Fischereivorsteher ein Stellvertreter bestellt werden.

§. 11.

Die Fischerei in einem gemeinschaftlichen Fischereibezirke darf nur durch Verpachtung genutzt, oder durch einen angestellten Fischer ausgeübt werden.

§. 12.

Die Einnahmen und Ausgaben werden durch den Fischereivorsteher auf die betheiligten Grundbesitzer, und zwar mangels besonderer Vereinbarung nach Verhältniß der Uferlänge vertheilt. Vorher sind Abrechnung und Vertheilungsplan in jeder Gemeinde während der Dauer von zwei Wochen öffentlich auszulegen, nachdem Ort und Beginn der Auslegung in den betheiligten Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht sind.

Auf Beschwerden und Einsprüche gegen den Vertheilungsplan beschließt der Fischereivorsteher. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage beim Kreisausschusse statt.

IV. Vorschriften für selbständige und gemeinschaftliche Fischereibezirke.

§. 13.

Die nach §§. 4, 5, 6 und 7 gebildeten Fischereibezirke können durch Beschluß des Kreisausschusses nach Ablauf von drei Jahren aufgehoben oder abgeändert werden, wenn der Kreisausschuß dieses im fischereiwirthschaftlichen oder landwirthschaftlichen Interesse für nothwendig erachtet. Vorher muß der Fischereivorsteher gehört werden.

§. 14.

In Beschlüssen, durch welche Fischereibezirke gebildet, abgeändert oder aufgehoben werden, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens anzugeben. Sie sind bei selbständigen Fischereibezirken den einzelnen Betheiligten besonders und bei gemeinschaftlichen Fischereibezirken ortsüblich bekannt zu machen.

§. 15.

Auf die Ausübung der Fischerei in den nach diesem Gesetze gebildeten Fischereibezirken finden die §§. 8 und 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1874, sowie Artikel II des Gesetzes vom 30. März 1880 (Gesetz-Samml. S. 228) mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als Aufsichtsbehörde der Kreisausschuß anzusehen ist.

§. 16.

Der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte und seine Gehülfen dürfen die zu dem gemeinschaftlichen Fischereibezirke gehörigen oder dem selbständigen Fischereibezirke angeschlossenen (§. 5) fremden Ufergrundstücke, Brücken, Wehre und Schleusen insoweit betreten, als dies zur Ausübung der Fischerei erforderlich ist. Ausgenommen sind diejenigen Grundstücke, welche dauernd vollständig eingefriedigt

sind oder, ohne dies zu sein, durch Beschluß des Kreisausschusses ausgeschlossen worden sind. Zur vollständigen Einfriedigung gehört eine Einfriedigung des Flußufers nicht; im Uebrigen entscheidet der Kreisausschuß darüber, was für dauernd vollständig eingefriedigt zu erachten ist.

Für den beim Betreten verübten Schaden haftet der Fischereibezirk (§. 7), sowie der zur Ausübung der Fischerei Berechtigte (§. 11), ein jeder aufs Ganze, entstehendenfalls unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Beschädiger.

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung erfolgt in Ermangelung gütlicher Vereinbarung durch Beschluß des Kreisausschusses. Gegen den Beschluß ist Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren binnen zwei Wochen zulässig.

§. 17.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu fassenden Beschlüsse ergehen auf Antrag eines Betheiligten, des Landraths oder der Ortspolizeibehörde.

§. 18.

In Stadtkreisen tritt an die Stelle des Kreisausschusses in den Fällen der §§. 8 und 15 der Magistrat, in den übrigen Fällen der Bezirksausschuß.

B. Koppelfischerei.

§. 19.

Koppelfischerei im Sinne dieses Gesetzes ist sowohl die Ausübung mehrerer Fischereiberechtigungen an derselben Gewässerstrecke, als auch die Ausübung einer mehreren Personen an derselben Gewässerstrecke gemeinschaftlich zustehenden Fischereiberechtigung.

§. 20.

Die Theilnehmungsrechte von Koppelfischereiberechtigten können, so lange nicht auf Grund von §. 7 ein Verfahren bei dem Kreisausschusse anhängig ist, von der Auseinandersetzungsbehörde im Falle des Bedürfnisses auf ein bestimmtes, dem rechtmäßigen Besitzstande entsprechendes Maß festgesetzt und bezüglich der Ausübung des Betriebes näher geregelt werden. Dabei sind namentlich die örtlichen Grenzen der Berechtigung, die Zahl der zur Ausübung der Koppelfischerei berechtigten Personen, die zulässigen Fangarten, sowie die Zahl und Beschaffenheit der Fanggeräthe, die Fangzeiten und bei etwaiger Beschränkung der Berechtigung auf gewisse Fischgattungen auch die letzteren näher zu bestimmen.

Fischereipolizeiliche Vorschriften werden durch eine derartige Regelung nicht berührt.

§. 21.

Einigen die Betheiligten sich in diesem Verfahren darüber, daß die ihnen zustehende Koppelfischerei, und zwar im Ganzen künftig durch einen besonders

angestellten Fischer oder durch Verpachtung genutzt werden soll, so hat die Auseinandersetzungsbehörde eine solche Regelung, deren Ausführung die Ortspolizeibehörde zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen hat, zu beurkunden.

Die Dauer der Pachtverträge darf in der Regel nicht unter sechs Jahren bestimmt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter besonderen Umständen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden. Die Trennung des Koppelfischereibezirks in einzelne Pachtbezirke bedarf der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche darauf zu sehen hat, daß einer unwirthschaftlichen Zerstückelung der Fischerei vorgebeugt wird. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, zu bestimmen, welche Zahl der zulässigen Fanggeräthe in jedem Pachtbezirke nicht überschritten werden darf.

§. 22.

Erfolgt keine Einigung der Betheiligten über die Nutzung durch einen besonders angestellten Fischer oder Verpachtung, so kann, wenn solches nach dem Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde im Interesse einer pfleglichen Nutzung der Fischerei erforderlich ist, für jeden einzelnen Berechtigten nach Analogie der Gemeinheitstheilung ein bestimmtes Revier gebildet werden. Geschieht dies, so finden bezüglich dieser Reviere die für die Ausübung der Fischerei der Ufereigenthümer in den §§. 3 ff. getroffenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

§. 23.

Das Verfahren vor der Generalkommission erfolgt auf Antrag eines oder mehrerer Betheiligten, welche an der Regelung der Koppelfischerei ein privatrechtliches Interesse haben, oder im öffentlichen Interesse auf Antrag des Landraths desjenigen Kreises, welchem die der Koppelfischerei unterliegende Gewässerstrecke ganz oder theilweise angehört.

Für diejenigen Koppelfischereien, deren Gebiet ausschließlich im Gemeindebezirke einer oder mehrerer Städte belegen ist, tritt an die Stelle des Landraths der Magistrat.

§. 24.

Rücksichtlich der Behörden und des Verfahrens, sowie des Kostenwesens gelten dieselben Vorschriften, welche in Gemäßheit der §§. 24, 26 ff. des Gesetzes vom 13. Juni 1873, betreffend die Abstellung von Forstberechtigungen u. s. w. (Gesetz-Samml. S. 357), sowie des Gesetzes vom 17. Januar 1883, betreffend Abänderung des Hannoverschen Gesetzes vom 30. Juni 1842 (Gesetz-Samml. S. 7), auf die Fixation von Theilnehmungsrechten an Forsten Anwendung finden.

Erfolgt die Regelung der Koppelfischerei auf den Antrag des nach §. 23 zuständigen Landraths oder Magistrats oder wird deren Antrag zurückgewiesen, so bleiben die entstandenen Kosten außer Ansatz.

§. 25.

Koppelfischereiberechtigungen können in Zukunft weder durch Vertrag, noch durch Ersitzung begründet werden.

C. Schlußbestimmungen.

§. 26.

Ist ein Fischereibezirk in mehreren Kreisen belegen, so kommen die Bestimmungen des §. 58 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) zur Anwendung.

§. 27.

Unberührt von den Vorschriften dieses Gesetzes bleiben:

1) die Fischereien
   a) in geschlossenen Gewässern (§. 4 des Fischereigesetzes für den Preußischen Staat vom 30. Mai 1874, Gesetz-Samml. S. 197 ff.) und
   b) in Entwässerungsgräben,
2) die mittelst ständiger Vorrichtungen ausgeübten Fischereien (§§. 5, 20 und 28 des Gesetzes vom 30. Mai 1874), sofern dieselben vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden haben,
3) die Fischereien von Genossenschaften (§§. 9 und 10 des Gesetzes vom 30. Mai 1874).

§. 28.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1898 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser Wilhelm-Kanal, den 26. Juni 1897.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. d. Recke. v. Goßler.

(Nr. 9922.) Gesetz, betreffend das Charitékrankenhaus und den botanischen Garten in Berlin. Vom 26. Juni 1897.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung eines Höchstbetrages von 16 000 000 Mark der Kosten, welche nach näherer Bestimmung der Staatshaushalts-Etats oder dieses Gesetzes (§. 3) aufgewendet werden dürfen, um

1) für das Charitékrankenhaus in Berlin und die mit demselben verbundenen Institute der Universität Berlin geeignete Gebäude herzustellen,

2) das Grundstück Luisenstraße Nr. 2 hierselbst sowie das der Stadt Berlin gehörige, an dem Nordufer, der Buch- und Triftstraße hierselbst belegene Grundstück anzukaufen und auf letzteres das Institut für Infektionskrankheiten zu verlegen,

3) für das Hygiene-Institut der Universität Berlin ein neues Gebäude zu errichten,

4) den botanischen Garten und das botanische Museum hierselbst nach der Domäne Dahlem zu verlegen und dort ein pharmazeutisches Institut für die Universität Berlin zu erbauen,

5) für die vorbezeichneten Institute die Nebenanlagen und die innere Einrichtung zu beschaffen,

Staatsschuldverschreibungen auszugeben.

§. 2.

Wann, durch welche Stelle und in welchen Beträgen, zu welchem Zinsfuße, zu welchen Bedingungen der Kündigung und zu welchen Kursen die Schuldverschreibungen veräußert werden sollen (§. 1), bestimmt der Finanzminister.

Im Uebrigen kommen wegen Verwaltung der Anleihe und wegen Verjährung der Zinsen die Vorschriften des Gesetzes vom 19. Dezember 1869 (Gesetz-Samml. S. 1197) zur Anwendung.

Der Erlös aus dem Verkaufe des jetzt für den botanischen Garten in Berlin benutzten Grundstücks ist mittelst Anrechnung auf die der Staatsregierung bewilligten offen stehenden Kredite zur Tilgung von Staatsschulden über das anderweit planmäßig oder durch bestehende Gesetze bestimmte Maß hinaus zu verwenden und ist dem Landtage darüber Bericht zu erstatten.

§. 3.

Die Staatsregierung wird ermächtigt:

1) für den Ankauf der in dem §. 1 zu 2 bezeichneten Grundstücke 315 000 Mark und 245 000 Mark,

2) zum Neubau des Hauptgebäudes des Instituts für Infektionskrankheiten 475 000 Mark,

3) zum Neubau eines Kochküchengebäudes sowie eines Maschinen- und und Werkstättengebäudes der Charité einschließlich der Einrichtung mit Kesseln und Maschinen 659 000 Mark,

4) für die Herstellung eines Sammlungsgebäudes des pathologischen Instituts den Restbetrag von 292 000 Mark,

5) für den Neubau nachbenannter Gebäude der Charité, und zwar:
   einer Kapelle 68 000 Mark,
   eines Pförtner- und Stallgebäudes 14 500 Mark,
   einer Baracke der Augenklinik 70 000 Mark und
   einer Baracke der geburtshülflich-gynäkologischen Klinik 69 700 Mark,

6) zur Regulirung des Terrains und Herstellung der gärtnerischen Anlagen für den auf der Domäne Dahlem anzulegenden botanischen Garten 915 800 Mark,

7) zur Errichtung eines Wirthschaftsgebäudes für den botanischen Garten (Nr. 6) 54 000 Mark,

8) zur Herstellung von Ersatzbauten, welche die Domäne Dahlem durch die dortige Einrichtung eines botanischen Gartens erforderlich werden, 31 996 Mark

zu verwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord M. Y. „Hohenzollern", Kaiser Wilhelm-Kanal, den 26. Juni 1897.

(L. S.) Wilhelm.

Fürst zu Hohenlohe. v. Boetticher. v. Miquel. Thielen. Bosse.
Frhr. v. Hammerstein. Frhr. v. d. Recke. Brefeld. v. Goßler.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 13. Januar 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Firma Farbenfabriken vorm. Friedrich Bayer & Comp. zu Elberfeld zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zum Bau und Betrieb einer Kleinbahn von Mülheim am Rhein nach Leverkusen in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 24 S. 217, ausgegeben am 19. Juni 1897;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 14. April 1897, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Rittergutsbesitzer Freise zu Magdeburg zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des zur Verlängerung seiner Kleinbahn vom Bahnhofe Goldbeck der Eisenbahn Stendal—Wittenberge nach Giesenslage bis zur Elbe bei Werben in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Magdeburg Nr. 22 S. 195, ausgegeben am 29. Mai 1897.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.